

STATUTEN

DER

SPORTBAHNEN JAUNPASS AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma Unter der Firma Sportbahnen Jaunpass AG besteht mit Sitz in 3766 Boltigen eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

Art. 2

Zweck Zweck der Gesellschaft ist die Erstellung und der Betrieb von Transportanlagen zur Personenbeförderung im Gebiet des Jaunpasses, ferner die Förderung und Entwicklung des Tourismus.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONAERE

Art. 3

Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 300'000.--. Es ist eingeteilt in 2'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 150.00, die voll liberiert sind.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 4

Organe Die Organe der Gesellschaft sind:
A Die Generalversammlung
B Der Verwaltungsrat
C Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 5

General- Oberstes Organ der Gesellschaft ist die General-
versammlung versammlung

unübertragbare Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
Befugnisse a) Die Festsetzung und Aenderung der Statuten;

- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 6

Einberufung
Form der
Einladung
Verhandlungs-
Gegenstände

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag Durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Simmentaler Anzeiger.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und Revisionsstellenbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Die Durchführung einer Universalversammlung gemäss Art. 710 OR ist ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften zulässig.

Art. 7

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 8

Quorum

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte sind erforderlich für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle, nämlich:

- a) Die Aenderung des Gesellschaftszweckes;
- b) Die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) Eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- d) Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- e) Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- f) Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- g) Die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Weiter die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation

Art. 9

Protokollführung

Ueber den Gang der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Generalversammlung zu unterzeichnen ist. Dieses hält mindestens fest:

- a) Anzahl, Art und Nennwert der vertretenen Aktien;
- b) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c) Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Den Sekretär und allfällige Stimmzähler bezeichnet der Präsident.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 10

Verwaltungsrat Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt werden und wiederwählbar sind, höchstens jedoch bis zum 70. Altersjahr. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Die Gemeinde Boltigen und die beiden Seygemeinden Weissenbach und Eschi haben das Recht, je ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bezeichnen. Diese unterstehen nicht der Wahl durch die Generalversammlung, wohl aber allen übrigen Bestimmungen für Verwaltungsrate. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollendet der Neugewählte die Amtsdauer seines Vorgängers.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 11

Geschäftsführung Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er fasst für die Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Fällen, die durch das Reglement, die Statuten oder das Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten oder Drittpersonen übertragen worden sind.

Art. 12

Organisation des Verwaltungsrates Der Verwaltungsrat errichtet ein Organisationsreglement. Er kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Das Organisationsreglement ist beim Handelsregisteramt Berner Oberland zu hinterlegen.

Art. 13

Aufgaben Folgende Aufgaben stehen jedoch dem Verwaltungsrat unübertragbar und unentziehbar zu:

- a) Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Die Festlegung der Organisation;
- c) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.
- h) Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

- i) Die Beschlussfassung über die Festlegung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- k) Die Prüfung, der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchem das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Ueberwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Art. 14

Beschlussfassung Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte Der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Den Sekretar bezeichnet der Präsident.

C. Die Revisionsstelle

Art. 15

Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren die Revisionsstelle. Sie ist wieder wählbar.

Art. 16

Aufgaben Die Revisionsstelle hat die ihr durch das Gesetz und die Statuten zugewiesenen Aufgaben zu erledigen. Sie hat namentlich die Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. RECHNUNGSWESEN, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEFONDS

Art. 17

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt

Der sich aus der Jahresrechnung ergebende Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Zunächst ist ein Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat;
- b) Der Rest steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen von Art. 671 OR, insbesondere von Abs. 2 Ziffer 3.

V. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 18

Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft jederzeit unter Beachtung der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen beschliessen. Die Liquidation wird durch den amtierenden Verwaltungsrat nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

VI. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 19

Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Aktionäre können durch Brief an die der Gesellschaft bekannten Aktionäre erfolgen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Simmentaler Anzeiger.

Die vorstehenden Statuten der Sportbahnen Jaunpass AG, mit Sitz in 3766 Boltigen, wurden anlässlich der Generalversammlung vom 1. November 1997 total revidiert und von der Versammlung genehmigt.

Zudem ist Artikel 3 der Statuten an der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 1. Dezember 2020 abgeändert worden.

Boltigen, den 1. Dezember 2020

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Protokollführer:


.....
(Andreas Poschung)


.....
(Beat Balmer)

15 Gefelle
H. Meckhaus